



Präambel

Das Insektensterben hat dramatische Ausmaße angenommen mit Auswirkungen auf die Population heimischer Vögel und Pflanzen; ein Ökosystem droht zu kollabieren. Die Herstellung von Lebensmitteln wird immer industrieller und spezieller mit einem gravierenden Verlust an Vielfalt; besonders die regionale Vielfalt landwirtschaftlicher Produkte nimmt immer mehr ab. Das Bewusstsein für diese Fakten muss in der Gesellschaft gestärkt werden und Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung müssen geschaffen werden. Der Verein „Blühendes Emden“ möchte sich vor allem in den Bereichen blühender Pflanzen, Obstbäumen und Insekten für den Erhalt der Artenvielfalt einsetzen. Darüber hinaus wird die Information und die gesellschaftliche Teilhabe einen weiteren Schwerpunkt der Vereinsarbeit bilden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Blühendes Emden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emden, er wurde am 23. Januar 2018 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§ 52 der Abgabenordnung Nr. (2) 8.);
 - b) des Tierschutzes (§ 52 der Abgabenordnung Nr. (2) 14.);
 - c) der Pflanzenzucht (§ 52 der Abgabenordnung Nr. (2) 23.);
 - d) der Heimatpflege (§ 52 der Abgabenordnung Nr. (2) 22.);

- e) der Wissenschaft und Forschung (§ 52 der Abgabenordnung Nr. (2) 1.);
- f) der Volksbildung (§ 52 der Abgabenordnung Nr. (2) 7.);
- g) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 der Abgabenordnung Nr. (2) 23.).

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Pacht und Erwerb von geeigneten Grundstücken zur Bepflanzung entsprechend (1) a) bis d);
- b) Pflanzung und Pflege blühender Pflanzen im Rahmen von einzelnen Projekten (z. B. Blütenwanderwege, Blühstreifen, Streuobstwiesen u. ä.) entsprechend (1) a) bis d) unter Mitwirkung von Kindergärten, Schulen, Vereinen und Organisationen entsprechend (1) f) und g);
- c) Kooperation mit Organisationen vor allem aus den Bereichen Naturschutz und Imkerei entsprechend (1) a) und b);
- d) Dokumentation und Publikation (Hinweistafeln vor Ort, Faltblätter, Internetauftritt, Soziale Medien, Presseberichte u. ä.) entsprechend (1) e) bis g)
- e) Führungen, Vorträge, Durchführung von oder Teilnahme an Informationsveranstaltungen sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Information und Schulung entsprechend (1) e) bis g).
- f) Dokumentation und statistische Erhebungen zur Evaluierung der durchgeführten Projekte und Maßnahmen entsprechend (1) e).

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds;
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- c) freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands angezeigt wird. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In besonderen Fällen kann von der Einhaltung der Kündigungsfrist abgesehen werden, hierüber entscheidet der Vorstand;
- d) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
- e) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(3) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand

a) Dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB müssen angehören:

der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende

b) Dem Vorstand können weiterhin angehören:

ein/e Kassierer/in
ein/e Schriftführer/in

c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die beiden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Sollte ein/e Vorsitzende/r verhindert sein, so wird sie/er durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

d) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

e) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(2) Die Rechnungsprüfer

a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei unabhängige Rechnungsprüfer/innen sowie eine/n unabhängige/n Ersatzrechnungsprüfer/in.

b) Für Wahl und Amtsdauer gelten die Vorschriften aus (1) d) entsprechend.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach diesem Termin oder bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung angekündigt worden sind.

c) Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;

2. Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

d) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

e) Von dem/der Schriftführer/in oder einem Vorstandsmitglied ist ein Protokoll über die Versammlung anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben. Es ist den Mitgliedern auf Anforderung zuzusenden.

f) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

g) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen en bloc sind zulässig, sofern kein Mitglied Einzelabstimmungen verlangt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

h) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

i) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften aus Nr. (3) entsprechend.

§ 6 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für Änderungen des Zwecks des Vereins (§ 3).

(2) Abweichend von (1) wird der Vorstand ermächtigt, eigenständig Satzungsänderungen vorzunehmen, die entweder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben notwendig oder ausschließlich redaktioneller Art sind. Die Mitglieder sind über entsprechende Satzungsänderungen zu informieren.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend des Zwecks des Vereins (§ 3) zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2018 errichtet.

Emden, 23. Januar 2018